



Nr.: 2/2012

29. April 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Entscheidung des Sächsischen Obergerichtspräsidenten – Az. 2 C 1/10 –
zu § 22 Wahlordnung der Technischen Universität Dresden 2

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Ordnung zur Feststellung der Eignung für den
konsekutiven Master-Studiengang Anglistik und Amerikanistik
und für das Fach Englisch in den konsekutiven Master-Studiengängen
Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden
Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 25.02.2012 3

Ordnung für die Vergabe von Mitteln im Rahmen des
Professorinnenprogramms zur Anerkennung überproportionaler
Beanspruchung in der akademischen Selbstverwaltung Vom 26.03.2012 7

Anzeige zur Ungültigkeit/Gültigkeit eines Dienstsiegels der Hochschule Bochum . . . 9

Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts – Az. 2 C 1/10 – zu § 22 Wahlordnung der Technischen Universität Dresden

Aus dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 08.08.2011 – Az. 2 C 1/10 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„§ 22 der Wahlordnung der Antragsgegnerin vom 29. Juli 2009 wird für unwirksam erklärt.“

Die Beschwerde der TU Dresden gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2012 zurückgewiesen. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Dresden, den 08.03.2012

Der Rektor
Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

**Ordnung zur Feststellung der Eignung für den
konsekutiven Master-Studiengang Anglistik und Amerikanistik
und für das Fach Englisch
in den konsekutiven Master-Studiengängen
Höheres Lehramt an Gymnasien
und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 25.02.2012

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Anglistik und Amerikanistik die Feststellung der erforderlichen Eignung für den Master-Studiengang Anglistik und Amerikanistik.

(2) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 Abs. 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Englisch.

(3) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 Abs. 3 der Studienordnung für das Fach Englisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Englisch.

§ 2 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Anglistik und Amerikanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Englisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 3 Bewerbung und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist formlos i.d.R. bis zum 15.07., in begründeten Fällen bis spätestens zum 15.09. des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, als E-Mail einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Anglistik und Amerikanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) Die Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung i.d.R. per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung postalisch.

§ 4 Nachweis und Feststellung der Eignung

(1) Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins gemäß § 5 erbracht wurde.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung entfällt für Bewerber, die folgende Studiengänge der TU Dresden erfolgreich absolviert haben: Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften mit dem Hauptfach Anglistik und Amerikanistik, Lehramtsbezogener Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen mit dem Fach Englisch, Lehramtsbezogener Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen mit dem Fach Englisch. In diesen Fällen wird das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung als Nachweis der Eignung anerkannt.

§ 5

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in englischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus:

- a) einem Aufsatz (Essay) von 60 Minuten Dauer sowie
- b) einem Einzelinterview von ca. 15 Minuten Dauer.

(2) Über den wesentlichen Inhalt des Einzelinterviews gem. Abs. 1 lit. b wird ein Protokoll erstellt. Dieses verbleibt ebenso wie der Essay gemäß Abs. 1 lit. a mindestens ein Jahr im Institut für Anglistik und Amerikanistik.

(3) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Erscheint der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, wird er auf erneuten Antrag gemäß § 3 Abs. 2 nochmals zur Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen. Hat der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, so kann er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(5) Macht der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung

(1) Der Essay gemäß § 5 Abs. 1 lit. a wird mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet, wenn die Fremdsprache Englisch hinsichtlich der grammatischen, lexikalischen und orthografischen Korrektheit der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Das Einzelinterview gemäß § 5 Abs. 1 lit. b wird mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet, wenn die Fremdsprache Englisch in ihrem Kontext hinsichtlich der grammatischen, lexikalischen und phonologischen Korrektheit der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht.

(2) Der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 Abs. 1 ist erbracht, wenn sowohl der Essay gemäß § 5 Abs. 1 lit. a sowie das Einzelinterview gem. § 5 Abs. 1 lit. b mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet werden. In diesem Falle werden die am Prüfungstag erbrachten Leistungen insgesamt mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet – andernfalls mit 'nicht bestanden'.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 4 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt / Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 4 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf 2 Jahre begrenzt.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 21.12.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 14.02.2012.

Dresden, den 25.02.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Ordnung für die Vergabe von Mitteln im Rahmen des Professorinnenprogramms zur Anerkennung überproportionaler Beanspruchung in der akademischen Selbstverwaltung

Vom 26.03.2012

§ 1 Präambel

Die überproportionale Beanspruchung bzw. das überdurchschnittliche Engagement von Hochschullehrerinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der TU Dresden bei der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung soll durch die Vergabe von Bonusmitteln im Rahmen des Professorinnenprogramms anerkannt werden.

§ 2 Rahmenbedingungen

(1) Bonusmittel werden an Hochschullehrerinnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen für überproportionale Beanspruchung bzw. überdurchschnittliches Engagement in der akademischen Selbstverwaltung vergeben. Maßstab ist dabei das durchschnittliche Engagement in der akademischen Selbstverwaltung.

(2) Die Vergabe der Bonusmittel erfolgt im Rahmen der Mittel, die im Rahmen des Professorinnenprogramms für diese Maßnahme bereitgestellt werden.

§ 3 Höhe der Bonusmittel pro Vorschlag

(1) Die Bonusmittel sollen grundsätzlich zur Finanzierung von SHK bzw. WHK eingesetzt werden.

(2) Die Höhe der Bonusmittel kann zwischen 1.000 und 3.000 Euro pro Vorschlag betragen.

§ 4 Verfahren

(1) Die Dekaninnen/Dekane schlagen Hochschullehrerinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen ihrer Fakultät, die überdurchschnittlich in der akademischen Selbstverwaltung engagiert sind, für die Vergabe der Bonusmittel vor.

(2) Folgende Angaben sind für die Vergabe eines Vorschlags erforderlich:

- Name der vorgeschlagenen Person, Fakultät, Institut, Tätigkeit, Kostenstelle
- Begründung des Vorschlags unter Angabe der Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung, in denen die Person im letzten Kalenderjahr mitgewirkt hat, sowie des damit verbundenen zeitlichen Aufwands
- Vergleich des Engagements der vorgeschlagenen Person mit dem durchschnittlichen Engagement.

(3) Die Dekaninnen/Dekane können mehrere Hochschullehrerinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen ihrer Fakultät vorschlagen, legen allerdings eine Rangfolge fest.

- (4) Vorschläge sind jeweils bis zum 30. April der Jahre 2012 bis 2014 an die Prorektorin/den Prorektor für Universitätsplanung zu richten.
- (5) Die AG Professorinnenprogramm entscheidet anhand der eingegangenen Vorschläge, an wen die Bonusmittel vergeben werden und legt die jeweilige Höhe der Bonusmittel fest. Die Mitglieder der AG Professorinnenprogramm sind
- die Prorektorin / der Prorektor für Universitätsplanung (Vorsitz)
 - die Professorinnen, über welche die Mittel des Professorinnenprogramms eingeworben wurden
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dezernate 1 „Finanzen und Beschaffung“, 2 „Personal“ und 5 „Forschungsförderung und Transfer“
 - die zentrale Frauenbeauftragte
 - die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 - die Beauftragte für Gleichstellungsmanagement (beratend).
- (6) Die/Der Prorektorin/Prorektor für Universitätsplanung informiert die Dekaninnen/Dekane über die Entscheidung.
- (7) Dezernat 1 „Finanzen und Beschaffung“ weist die bewilligten Mittel der betreffenden Kostenstelle zweckgebunden zu.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft und gilt entsprechend der Laufzeit des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen vom 10. März 2008.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden.
- (3) Diese Ordnung ist ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der TU Dresden vom 20.03.2012.

Dresden, den 26.03.2012

In Vertretung
Der Prorektor für Universitätsplanung der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Karl Lenz

Anzeige zur Ungültigkeit/Gültigkeit eines Dienstsiegels der Hochschule Bochum

Aufgrund der Umbenennung des Fachbereiches „Vermessung und Geoinformatik“ in Fachbereich „Geodäsie“ wird ab 27.03.2012 das Dienstsiegel des Fachbereiches „Vermessung und Geoinformatik“ mit der Umschrift

obere Kreishälfte:	Hochschule Bochum
darunter:	das Landeswappen
untere Kreishälfte:	Der Dekan
darunter:	Fachbereich Vermessung und Geoinformatik

für ungültig erklärt ist.

Gültigkeit hat ab dem 27.03.2012 das Dienstsiegel für den Fachbereich „Geodäsie“ mit der Umschrift

obere Kreishälfte:	Hochschule Bochum
darunter:	das Landeswappen
untere Kreishälfte:	Der Dekan oder Die Dekanin
darunter:	Fachbereich Geodäsie.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Hochschule Bochum um Unterrichtung. (Tel.: 0 234-32 10 019)

Alle anderen Dienstsiegel der Hochschule Bochum sind von dieser Regelung nicht betroffen.